

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Licht zu der Beleuchtung des von dem Hochwürdigsten  
Erzbischof von Freiburg an sämtliche Decanate  
erlassenen Cirulars vom 5. Mai 1854, das katholische  
Kirchenvermögen betreffend**

**Mainz, 1854**

**urn:nbn:de:bsz:31-14730**

# Ein + Licht

zu der

**Beleuchtung des von dem Hochwürdigsten Herrn  
Erzbischof von Freiburg an sämtliche Decanate  
erlassenen Circulars vom 5. Mai 1854,**

**das katholische Kirchenvermögen betreffend.**

—○○○○—

An dieser Beleuchtung ist zuerst auffallend, daß man nicht weiß, wer sie aufgestellt hat. Es wird nämlich; in derselben ganz im Namen der Regierung gesprochen, und doch ist kein Druckort, kein Datum und kein Verfasser genannt; ja, was sonst bei Regierungserlassen ganz unumgänglich scheint, es fehlt sogar eine Nummer, und doch wurde dieses Blatt amtlich den Pfarr- und Bürgermeisterämtern mitgetheilt, und die Bürgermeister sollen es ihren Bürgern von der Gemeindefanzel verkünden. Wenn der Herr Erzbischof etwas verkündigen läßt, so steht sein Name darunter. Warum hat nun die Regierung, wenn diese Beleuchtung ein amtlicher Erlaß ist, nicht auch den Namen der Behörde darunter gesetzt? Ist es aber eine Flugschrift, warum fahnden die Gensdarmen nicht darauf, wie auf andere Flugschriften? Wenn Jemand für die Kirche schreibt, so ist es sehr begreiflich, daß er seinen Namen nicht nennt, weil sich Niemand gerne strafen läßt, dies aber Jedem geschieht, der für die katholische Kirche spricht oder schreibt. Der Verfasser der Beleuchtung aber hätte ungescheut seinen Namen nennen dürfen; denn die Richter haben sich ja selber zu Colporteuren derselben hergegeben. Ist etwa im Badischen nur das Katholischseyn strafwürdig, oder schämt sich der Beleuchtungsmacher seiner Arbeit?



Die Beleuchtung erzählt nun, wie es seit 51 Jahren mit der Verwaltung des Stiftungsvermögens gegangen ist. Die Darstellung in Betreff der Localfonds ist im Ganzen richtig. Wenn es aber heißt: der Stiftungsvorstand handle rücksichtlich der Verwendung der Einkünfte zu den Stiftungszwecken selbstständig, so ist das nicht wahr, weil er ohne amtliche Ermächtigung nicht über 10 fl. verfügen kann. Es kann kein Messgewand angeschafft werden, ohne daß der Amtmann vorher gefragt wird, ob der Sammet und die Borden dazu nicht zu kostbar seyen, und es kann keine Kapelle geweißelt werden, und kein Fensterladen angestrichen, ohne daß ein Baumeister sagt, daß es nothwendig sey.

Was nun die Verfügung über das Grundstockvermögen der kirchlichen Fonds anlangt, so ist es richtig, daß es auf dem Papier steht, daß die Zustimmung der Kirchenbehörde eingeholt werden soll; aber es ist unwahr, daß es jedesmal geschieht. Wer hat die Erzbißhöfliche Genehmigung eingeholt, da z. B. in Heidelberg ein Grundstück verkauft wurde, das zum Kirchengut gehört?

Es ist richtig, daß über die Verwaltung des Kirchenvermögens Rechnung abgelegt wird, aber sie wird abgelegt, nicht den Kirchenbehörden, sondern den Staatsbehörden. Es ist also unwahr, daß gegenüber der Kirchenbehörde volle Deffentlichkeit in diesem Betreff besteht.

Die Beleuchtung legt ein besonderes Gewicht darauf, daß das Ortskirchenvermögen nicht Eigenthum der Kirche im Allgemeinen, sondern Eigenthum der besonderen katholischen Kirchengemeinden ist, und es hat fast den Anschein, als wolle sie mit dieser Behauptung den Bauern schmeicheln und sie auf ihre Seite ziehen, was beiläufig gesagt, einer Regierung unwürdig wäre.

Allein auch angenommen, die betreffende Kirchengemeinde sey ausschließliche Eigenthümerin ihrer Stiftungen: wer ist dann der Vorsteher der Kirchengemeinden? Der Vorsteher der Kirchengemeinden ist der Erzbißhof; so steht's in jedem Katechismus.

Wenn die Beleuchtung zu verstehen gibt, der Erzbißhof könnte das Vermögen dieser Stiftungen allenfalls auch für ausländische Gemeinden verwenden, wenn ihm die Verwaltung zustehe, so ist das eine grundlose Besorgniß, während gute Gründe zu der Furcht nahe liegen, die Regierung habe schon katholisches Kirchenvermögen zu nicht katholischen kirchlichen Zwecken verwendet.



Fragt einmal katholische Revisoren beim Oberkirchenrathe, oder bei Kreisregierungen, ob nicht schon katholisches Kirchenvermögen zu protestantisch-kirchlichen Zwecken, ja sogar zu Staatszwecken verwendet worden sey? Der Erzbischof ist verpflichtet, die katholischen Stiftungsgelder ihrem Zwecke gemäß zu verwenden, und es liegt ihm darüber eine ewige Verantwortung ob. Glaubet ihr nun, unser frommer Erzbischof werde um zeitlichen Gutes willen sein Gewissen beschweren? Glaubet ihr, der Mann, welcher sein Einkommen mit den Armen theilt, der werde die Gläubigen betrügen, zu deren Regierung ihn Gott aufgestellt?

Ueber die Verwaltung und Rechnungsablegung des allgemeinen Kirchenvermögens beobachtet die Beleuchtung ein bedenkliches Schweigen, als ob das im Dunkeln bleiben müßte. Der Erzbischof wünscht natürlich auch zu wissen, was mit den vielen Millionen geschieht, die dort vom Staate ausschließlich verwaltet werden. Er hat auch schon Einsicht in jene Rechnungen verlangt, wie Jeder weiß, allein bis heute noch keine erhalten. Von diesem allgemeinen Kirchenvermögen ist überhaupt nur so viel bekannt, daß man nichts davon bekömmet, wenn man Etwas will. Wenn also die Beleuchtung sagt, das Kirchenvermögen sey unter der Pflege des Staates so üppig gediehen, so ist es doch wahrhaft auffallend, daß — so oft aus diesem reichen Fond etwas gefordert wird — die langweilige Antwort immer lautet: „Es ist nichts da!“

Das Lob, welches das Ordinariat der Regierung einmal gespendet haben soll, bezieht sich, wie die Beleuchtung selbst sagt, nur auf die Localstiftungsfonds. Allein auch hier muß man fragen, wann wurde dieses Lob gespendet? Denn lieber ist der Kirche allerdings die Verwaltung des Staates, als gar keine, oder eine Freischaarenverwaltung; dann ist das Lob auch ein ganz seltsames, weil ja der Kirchenbehörde nie Rechnung abgelegt wurde, sie also auch nicht wissen konnte, wie es um das Kirchenvermögen steht. Die Beleuchtung sagt: Jedermann wisse, daß das katholische Kirchenvermögen ganz nach denselben Grundsätzen verwaltet werde, wie das evangelisch-protestantische. Das ist es aber gerade, worüber der Erzbischof sich beschwert. Daß das evangelisch-protestantische Kirchenvermögen nach evangelisch-protestantischen Grundsätzen verwaltet werde, ist recht; daß das katholische Kirchenvermögen nach evangelisch-protestantischen Grundsätzen verwaltet



werde, ist nicht recht. Nach evangelisch-protestantischer Kirchenlehre ist der Landesfürst auch Kirchenfürst und steht ihm mit Recht die Verwaltung des evangelisch-protestantischen Kirchenvermögens zu. Nach katholischer Lehre ist der Bischof in seiner Diocese Kirchenfürst und ihm gehört mit demselben Rechte die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens.

Wenn es jetzt in den Zeitungen heißt: Wir haben nur Einen Herrn im Lande, so ist das für die Protestanten richtig; wir Katholiken aber haben in kirchlichen Dingen den Erzbischof als obersten Herrn im Lande und sind also diesem in kirchlichen Dingen Gehorsam schuldig, und wer uns von diesem Gehorsam losreißen will, der will uns protestantisch machen.

Gehört aber das Kirchenvermögen zu kirchlichen Dingen?

Die Beleuchtung sagt selbst, daß es kein Staatsvermögen sey, daß es nicht in der Art der Gemeinde gehöre, daß sie damit machen könne, was sie wolle, wird Jedem einleuchten. Bedarf aber die Kirchengemeinde einer Aufsicht in Betreff ihres Vermögens, so gehört diese Aufsicht von Rechtswegen dem Erzbischof. Ohne Vermögen kann keine Gesellschaft bestehen, also auch nicht die Kirchengesellschaft. Die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens gehört aber dem Vorstand dieser Gesellschaft; also hier dem Erzbischof! Es ist eine der oft vorkommenden Lagen, wenn behauptet wird, die Bischöfe hätten in früheren Zeiten das Kirchenvermögen nicht besessen. Die §§. 25, 26, 31, 35 des westphälischen Friedens sagen ausdrücklich, daß die katholischen Kirchenobern das Vermögen derselben verwalten sollen. Und sie haben dies auch und insbesondere die Ortskirchenfonds unter ihrer Leitung verwalten lassen. Betrachtet die früher und jetzt gebauten Kirchen; sehet an den früheren Wohlstand in den Gemeinden und die jetzige Armuth, und ihr werdet aus den Früchten erkennen, ob früher die Kirche oder jetzt der Staat das Kirchenvermögen gut verwaltet haben. Es ist eine handgreifliche Unwahrheit, daß früher das katholische Ortskirchenvermögen unter der Aufsicht der Landesherren verwaltet wurde. In der Beilage zum 3. Organisationsedict könnet ihr es selbst lesen, daß das Bisthum Speyer mit den Markgrafen von Baden-Baden eine Vereinbarung getroffen hat, wodurch die letzteren unter Aufsicht der Kirchenbehörde das in der Markgrafschaft befindliche Kirchenvermögen zu verwalten hatten. Ist das nicht



ein Beweis, daß vor diesem Vertrage der Bischof das Kirchenvermögen verwaltete, denn sonst hätte man keinen Vertrag gebraucht? Die Markgrafen von Baden-Baden sind aber gute Katholiken gewesen, und haben Respect vor dem Oberhirten und Liebe zur katholischen Kirche gehabt, sie haben der Kirche viel Gut geschenkt. Der letzte katholische Markgraf ist sogar Subdiacon gewesen. So frommen und wohlthätigen Fürsten durfte die Kirche wohl die Verwaltung eines kleinen Theiles ihres Vermögens überlassen. Nun gibt es aber keine Markgrafen von Baden-Baden mehr, der Bischof von Speyer ist auch nicht mehr Kirchenfürst über badische Landestheile, jener Vertrag ist also aufgehoben. Das badische Land besteht bekanntlich aus mehreren früheren Bisthümern. Die haben aber von jeher die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens gehabt. Das kann man aus allen alten Pfarracten ersehen. Die Beleuchtung sagt selbst, daß das Ortskirchenvermögen unter Aufsicht des Landesherrn verwaltet wurde, was jedoch nicht einmal wahr ist. Jedermann weiß, daß, wer die bloße Aufsicht über ein Vermögen hat, deshalb dasselbe nicht verwenden darf, wie er will. Die Regierung dürfte da nur dem Erzbischof ihre Bedenken oder Anliegen vorbringen, nicht aber selbst die Verwaltung in die Hand nehmen. Sie dürfte nicht, wie sie es jetzt gethan hat, Stiftungskisten wegnehmen, Amtmänner zu Stiftungsvorständen machen, oder, wie es früher geschehen ist, selber bestimmen, wozu das Kirchenvermögen verwendet werden solle. Die Beleuchtung beruft sich auf den Reichsdeputations-Hauptschluß, sie erklärt also dieses Gesetz als gültig im badischen Lande. Dieses Gesetz verordnet aber in seinem §. 63 wörtlich:

„Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkungen aller Art geschützt seyn; insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchengutes auch Schulfonds nach der Vorschrift des westphälischen Friedens ungestört verbleiben.“

Mit diesem Paragraphen geht es der Beleuchtung gerade wie mit dem allgemeinen Kirchenvermögen. Sie schweigt davon, weil er gar nicht in ihren Kram paßt. Der §. 65, den sie auskramt, gehört gar nicht hierher, denn er handelt nicht von dem eigentlichen katholischen Kirchenvermögen, wie sein Wortlaut sagt, sondern von Stiftungen, die katholisch oder protestantisch seyn können,



wie z. B. Spitalstiftungen. Wenn das nicht so wäre, so hätte der Reichsdeputations-Hauptschluß keine zwei Paragraphen daraus gemacht und das katholische Kirchenvermögen nicht von den frommen Stiftungen getrennt. Der Erzbischof verlangt aber nur die Verwaltung des katholischen Kirchen- und Schulvermögens.

Ist es nun nicht ganz klar, daß gerade der Reichsdeputations-Hauptschluß dem Staate jedes Recht abspricht, sich in die Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens zu mischen; dagegen dem badischen katholischen Kirchenoberhaupte das Recht zuspricht, die Leitung der Verwaltung und Verwendung des katholischen Kirchenvermögens zu führen? Der Staat schützt das Eigenthum jedes Untertanen; hat er deswegen aber das Recht, dieses an sich zu ziehen oder zu verwalten? Würde nicht Jedermann solches für Communismus halten?

Ebenso verhält es sich auch mit dem Vermögen der katholischen Kirche. Weil der Staat dieses schützt, hat er noch gar nicht das Recht oder die Pflicht, es zu nehmen oder zu verwalten. Der Erzbischof hat demnach nichts anderes gethan, als was jeder Eigenthümer thut, wenn Jemand kommt und ihm sein Gut rauben will. Er hat gesagt, das ist mein Eigenthum, das ist Eigenthum meiner Kirche und ich habe dafür zu sorgen, daß es nicht in fremde Hände kommt.

Das und nichts Anderes hat er in der bekannten Verordnung vom 5. v. M. gethan. Er konnte die Gerichte nicht anrufen, weil das Oberhofgericht schon erklärt hat, daß es nicht gegen die Verordnungen der obersten Staatsbehörde, auch wenn sie rechtswidrig seyen, auftreten könne, und weil die Gerichte nicht mehr frei sind, indem die Richter, welche die Gewaltmaßregeln der Staatsregierung gegen die Kirche nicht ausführen, von Amt und Brod gekommen sind. Es ist noch kein wahres Wort in dem ganzen Kirchenstreite für die Kirche gesprochen worden, das die Regierung nicht bestraft hätte. Sie hat sich denn auch nicht gescheut, den frommen Oberhirten, der für unsere Religion, für Recht und Wahrheit kämpft, einzusperrern.

Ihr sehet klar ein, daß der Erzbischof nur gethan hat, was sein Recht und seine Pflicht erforderte; er hat also kein Verbrechen begangen. Wie schon gesagt ist, steht er in seinen oberhirtlichen Handlungen nicht unter dem Landesfürsten, sondern unter dem



Kirchenoberhaupt. Das lehrt wiederum der Katechismus. Wenn demnach der Regent den Oberhirten wegen seiner Amtshandlungen als Verbrecher behandelt, so ist der katholische Glaube verlegt, weil alsdann nicht der Papst, sondern der Regent Kirchenoberhaupt ist. Wenn Jemand sein Verbrechen gestanden hat, und man nicht von ihm glaubt, daß er flieht, wird er nicht verhaftet. Gueren engelguten Oberhirten aber, der nie gestohlen, selbst nicht in der Zeit, wo seine Feinde das Land verließen, und der, was er gethan, bekannt hat, hat man eingesperrt. Der heilige Ignatius sagt: wo der Bischof ist, da ist die Kirche. Mit unserem Oberhirten wurde die katholische Kirche in Baden in Fesseln geschlagen! Und warum? Die badische Regierung will eben kein Wort der Wahrheit mehr hören. Sie, welche so viele Gewalt und Mittel hat, fürchtet das Wort des Glaubens und der Gerechtigkeit des wehrlosen, 82jährigen Oberhirten! Wenn so die heiligsten Rechte verlegt und kein Recht der Kirche oder der Einzelnen mehr von dem „unverantwortlichen“ Ministerium geachtet, jeder Badener aber nach der Willkühr der allmächtigen Polizei behandelt wird, so liegt es nicht mehr bloß im Interesse der Katholiken, sondern aller Badener, denen Ehre, Freiheit und Eigenthum noch etwas gilt: alle gesetzlichen Mittel anzuwenden, um dieser Schreckensherrschaft ein Ende zu machen.

Die Sache des greisen Metropolitens, der sich so freudig allen Leiden und Verfolgungen für seine Kirche hingibt, und auf dessen gerechten Kampf der ganze Episkopat mit Bewunderung schaut, gehört nun der Entscheidung der katholischen Welt an.

Unser lieber Herr und Heiland ist mit unserm Oberhirten. Er wird nicht dulden, daß man diesem Bekenner auch noch seine Ehre raube. Die Feinde der Kirche haben ihm, der für Gottes Sache mit apostolischem Muth kämpfte, sogar die Schmach angethan, zu behaupten, er handle nicht selbstständig; ihm, der 50 Jahre lang an der Regierung der Kirche Theil nahm, und stets, wenn auch oft ohne Erfolg, in ächt katholischer Richtung für ihre Rechte kämpfte! Es läßt sich die stete **Gleichheit** seiner katholischen Grundsätze aus allen seinen Handlungen beweisen, die er auch vor Antritt seines Kirchenamtes in seiner früheren Stellung ausübte, und der klarste Beweis liegt in seinen Kämpfen und Leiden



Wer aber den Oberhirten schmäht und verfolgt, der schmäht und verfolgt den katholischen Glauben. Möge deshalb das katholische Bewußtseyn überall erwachen und die Katholiken mit ihrem Oberhirten leiden und beten, daß diese Verfolgung zur Freiheit der Kirche, zur Wiederherstellung der Religiosität und Gerechtigkeit und damit des wahren Friedens im Lande gereiche. Unser früher so schwer geprüftes **Grenzland** bedarf vor Allem der Religion und geordneter Zustände. Wer sich auf die Seite des Erzbischofs stellt, stellt sich auf die Seite des Rechtes. Wohl mag er von der Regierung bedroht, verfolgt und gestraft werden, aber ein rechter Katholik läßt sich seine Ueberzeugung nicht wegdrohen und wegstrafen. Er gehorcht in weltlichen Dingen der weltlichen Regierung, in geistlichen, der geistlichen; mag dann über ihn kommen, was will. Es gibt noch einen anderen Richter, und der hat gesprochen: „Selig sind, die um der Gerechtigkeit willen verfolgt werden, denn ihrer ist das Himmelreich!“

